



Regierung der Oberpfalz Amtsblatt

59. Jg. Nr. 2 / 10. Februar 2003

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

- Bekanntmachung über die Änderung der Verbandsatzung des Zweckverbandes Sparkasse Amberg-Sulzbach vom 22. Januar 2003 Az. 230-1462.1-4 5
- Bekanntmachung über die Änderung der Verbandsatzung des Zweckverbandes Sparkasse im Landkreis Schwandorf vom 27. Januar 2003 Az. 230-1462.7-1 6

Schulwesen

- Rechtsverordnung über die Änderung der Bezeichnung der Volksschule Neumarkt i.d.OPf., am Schießstättenweg (Grundschule und Teilhauptschule I) in Theo-Betz-Schule Neumarkt i.d.OPf. (Grund- und Teilhauptschule I) vom 27. Januar 2003 Nr. 530-5102-NM-18 7

Bekanntmachung über die Änderung der Verbands- satzung des Zweckverbandes Sparkasse Amberg-Sulzbach Vom 22. Januar 2003

Az. 230 - 1462.1 - 4

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Amberg-Sulzbach hat in ihrer Sitzung vom 06. November 2002 eine Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Sparkasse Amberg-Sulzbach beschlossen.

Die Änderungssatzung wurde von der Regierung der Oberpfalz mit Schreiben vom 03. Januar 2003 gemäss Art. 48 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Art. 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG aufsichtlich genehmigt. Sie wird nachstehend gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Regensburg, 22. Januar 2003
Regierung der Oberpfalz

Dr. Wilhelm Weidinger
Regierungspräsident

Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Sparkasse Amberg-Sulzbach vom 09. Januar 2003

Aufgrund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I) wird die Satzung des Zweckverbandes Sparkasse Amberg-Sulzbach vom 20. April 1994 (Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz S. 38) durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 6. November 2002 Nr. 6 und mit Genehmigung der Regierung der Oberpfalz (Schreiben vom 03. Januar 2003) wie folgt geändert:

§ 1

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„Aufgabe des Zweckverbandes ist nach Maßgabe des Sparkassengesetzes die Trägerschaft für die aus der Vereinigung der früheren Stadt- und Kreissparkasse Sulzbach-Rosenberg und der früheren Stadtparkasse Amberg mit der bisherigen Kreissparkasse Amberg gebildeten Sparkasse Amberg-Sulzbach.“
2. In § 1 Abs. 3 werden die Worte „des Bayerischen Sparkassen- und Giroverbandes“ ersetzt durch „des Sparkassenverbandes Bayern.“
3. § 4 Abs. 2 Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
„Zum Verbandsrat kann nur bestellt werden, wer die sparkassenrechtlichen Voraussetzungen für die Bestellung zum Mitglied des Verwaltungsrats der Sparkasse erfüllt; die Art. 9 und 10 Abs. 1 des Sparkassengesetzes (SpkG) gelten für die bestellten Verbandsräte entsprechend. Die bestellten Verbandsräte müssen im Geschäftsbezirk der Sparkasse wohnen und zu kommunalen Ehrenämtern wählbar sein.“
4. § 4 Abs. 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:
„Das Amt als bestellter Verbandsrat endet, wenn eine dieser Voraussetzungen während der Amtszeit wegfällt.“
5. § 4 Abs. 6 wird gestrichen.
6. Nach § 4 wird folgender § 4 a eingefügt:
„§ 4 a
Tätigkeit der Verbandsräte, Entschädigung
(1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung.
(2) Der Verbandsvorsitzende und die stellvertretenden Verbandsvorsitzenden erhalten eine monatliche Pauschalentschädigung von je Euro 260,—. Die bestellten Verbandsräte erhalten für ihre Teilnahme je Sitzung ein Sitzungsgeld von Euro 65,—. Nimmt der Stellvertreter eines Verbandsrats an einer Sitzung der Verbandsversammlung teil, erhält er ein Sitzungsgeld von Euro 65,—.
(3) Verbandsräte, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls.
Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von Euro 25,— je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist.
Sonstige Verbandsräte, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von Euro 25,— je volle Stunde.
Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
(4) Die Verbandsräte erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten nach den Sätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRS 2032-4-1-F).
(5) Verbandsräte gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG haben, soweit sie nicht Verbandsvorsitzender, Ausschussvorsitzender oder deren Stellvertreter sind, nur Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen.“

(6) Die Aufwendungen zur Abgeltung der Ansprüche nach den Absätzen 2 bis 5 trägt, soweit Geldmittel vorhanden sind, der Zweckverband, im Übrigen die Sparkasse.

Die Pauschalentschädigungen, Sitzungsgelder und der Auslagenersatz werden jeweils monatlich ausbezahlt.“

7. § 6 Abs. 3 Satz 1 entfällt.
8. In § 6 Abs. 4 Satz 1 und in § 7 Abs. 2 Buchstabe b) werden jeweils die Worte „vom Gewährträger“ ersetzt durch „**von der kommunalen Trägerkörperschaft**“.
9. In § 7 Abs. 1 werden die Worte „dem Gewährträger“ ersetzt durch „**der kommunalen Trägerkörperschaft**“.
10. § 8 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen; die Verbandsversammlung kann den Verbandsvorsitzenden im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreien. Soweit die Regelung der Dienstverhältnisse der Sparkassenangestellten gemäß § 9 Abs. 3 von Organen der Sparkasse wahrgenommen wird, wird der Zweckverband auch vom Vorstand der Sparkasse vertreten. Für den Ausschluss des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter von Amtshandlungen und den Abschluss von Rechtsgeschäften für den Zweckverband gelten § 6 Absätze 5 und 6 entsprechend.“
11. In § 10 Abs. 1 wird das Zitat „des Absatzes 3“ präzisiert und ersetzt durch das Zitat „**nach Absatz 3 Satz 1 2. Halbsatz**“.
12. § 10 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz erhält folgende Fassung:
„Bilanzgewinne der Sparkasse, die gemäß § 29 Abs. 2 der Sparkassenordnung (SpkO) an die Verbandsmitglieder abgeführt werden, sind nach folgendem Schlüssel zu verteilen:“
13. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„Für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands haftet der Zweckverband unbeschränkt, für Verbindlichkeiten der Sparkasse haftet er nach Maßgabe des Sparkassengesetzes. Im Innenverhältnis werden verbliebene Verbindlichkeiten nach dem für die Verteilung des Bilanzgewinns in Absatz 2 festgelegten Schlüssel auf die Verbandsmitglieder umgelegt.“
14. § 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbands werden in entsprechender Anwendung der für die Sparkasse geltenden Veröffentlichungsbestimmungen veröffentlicht, soweit nicht die Aufsichtsbehörde zur Veröffentlichung zuständig ist.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz in Kraft.

Amberg, 09. Januar 2003
 Zweckverband Sparkasse
 Amberg-Sulzbach

Wolfgang Dandorfer
 Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung über die Änderung der Satzung des Zweckverbandes Sparkasse im Landkreis Schwandorf Vom 27. Januar 2003

Az. 230 – 1462.7 - 1

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse im Landkreis Schwandorf hat in ihrer Sitzung vom 21. November 2002 eine Sitzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Sparkasse im Landkreis Schwandorf beschlossen.

Die Änderungssatzung wurde von der Regierung der Oberpfalz mit Schreiben vom 10. Januar 2003 gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. Art. 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG aufsichtlich genehmigt. Sie wird nachstehend gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Regensburg, 27. Januar 2003
 Regierung der Oberpfalz

Dr. Wilhelm Weidinger
 Regierungspräsident

Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverband Sparkasse im Landkreis Schwandorf Vom 15. Januar 2003

Aufgrund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I) wird die Satzung des Zweckverbandes Sparkasse im Landkreis Schwandorf vom 15. September 1999 (Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz S. 62) durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 21. November 2002 und mit Genehmigung der Regierung der Oberpfalz (Schreiben vom 10. Januar 2003) wie folgt geändert:

§ 1

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
 „(2) Aufgabe des Zweckverbands ist nach Maßgabe des Sparkassengesetzes die Trägerschaft für die Sparkasse im Landkreis Schwandorf.“
2. In § 5 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „120 DM“ jeweils ersetzt durch „60 Euro“.
3. In § 7 Abs. 4 Satz 1 und in § 8 Abs. 2 Buchstabe b) werden jeweils die Worte „vom Gewährträger“ ersetzt durch „von der kommunalen Trägerkörperschaft“.
4. In § 8 Abs. 1 werden die Worte „dem Gewährträger“ ersetzt durch „der kommunalen Trägerkörperschaft“.
5. § 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 „(3) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen, die Verbandsversammlung kann den Verbandsvorsitzenden im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreien. Soweit die Regelung der Dienstverhältnisse der Sparkassenangestellten gemäß § 10 Abs. 3 von Organen der Sparkasse wahrgenommen wird, wird der Zweckverband auch vom Vorstand der Sparkasse vertreten. Für den Ausschluss des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter von Amtshandlungen und den Abschluss von Rechtsgeschäften für den Zweckverband gelten § 7 Absätze 5 und 6 entsprechend.“
6. In § 11 Abs. 1 wird das Zitat „des Absatzes 3“ präzisiert und ersetzt durch das Zitat „des Absatzes 3 Satz 1 2. Halbsatz“.

7. § 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands haftet der Zweckverband unbeschränkt, für Verbindlichkeiten der Sparkasse haftet er nach Maßgabe des Sparkassengesetzes. Im Innenverhältnis werden verbliebene Verbindlichkeiten nach dem für die Verteilung des Bilanzgewinns in Absatz 2 festgelegten Schlüssel auf die Verbandsmitglieder umgelegt.“

8. § 16 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbands werden in entsprechender Anwendung der für die Sparkasse geltenden Veröffentlichungsbestimmungen veröffentlicht, soweit nicht die Aufsichtsbehörde zur Veröffentlichung zuständig ist.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz in Kraft.

Schwandorf, den 15. Januar 2003

Zweckverband Sparkasse im Landkreis Schwandorf

Liedtke
Verbandsvorsitzender

Rechtsverordnung über die Änderung der Bezeichnung der Volksschule Neumarkt i.d.OPf., am Schießstättenweg (Grundschule und Teilhauptschule I) in Theo-Betz-Schule Neumarkt i.d.OPf. (Grundschule und Hauptschule I) Vom 27. Januar 2003 Nr. 530-5102-NM-18

Aufgrund von Art. 26 und 29 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen i.d.F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414) erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Rechtsverordnung:

§ 1

In § 1 Nr. 2 der Rechtsverordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschulen in der Stadt Neumarkt i.d.OPf. vom 06. März 1995 Nr. 240-5102-NM 10 (RABl S. 13) wird die Bezeichnung der Schule geändert in

„Theo-Betz-Schule Neumarkt i.d.OPf. (Grundschule und Hauptschule I)“.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 17. Februar 2003 in Kraft.

Regensburg, 27. Januar 2003
Regierung der Oberpfalz

Dr. Wilhelm Weidinger
Regierungspräsident